

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Anfrage		Drucksachennummer 087.1/2021	
Bildung, Jugend und Soziales		öffentlich		☒	
Beck, Klaudia		nicht öffentlich		☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	3.b	18.02.2021

Anfrage der Fraktion Die Linke vom 02.02.2021
 hier: Situation Kindertagesbetreuung 2021/2022

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt 06.06.02

Haushaltsjahr 2021

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Die unter dem TOP 3.b. aufgeführten Fragestellungen werden nachfolgend schriftlich durch die Fachverwaltung beantwortet:

Allgemeines:**1. Frage:**

Nach welchen Kriterien und Prioritäten (gibt es ein Punktesystem?) werden die Kinderbetreuungsplätze (gibt es unterschiedliche Kriterien für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung?) vergeben?

Antwort:

Alle in der Vormerkliste „Kita-VM“ bis zum Stichtag vorgemerkten Kinder werden bei der Platzvergabe berücksichtigt. Die Eltern können sich für drei Kindertageseinrichtungen mit Priorisierung vormerken lassen. Die Platzvergabe erfolgt in drei Phasen. Der Ablauf des Platzvergabeverfahrens wird mit der AG 78 abgestimmt (s. Anlage). Bei der Platzvergabe entscheiden die Träger jeweils auf Grundlage ihrer Aufnahmekriterien, den Informationen, die ihnen von den Familien vorliegen sowie den Belegungsmöglichkeiten für die einzelnen Altersgruppen, Gruppentypen und Betreuungszeiten. Die Aufnahmekriterien variieren zwar bei den einzelnen Trägern, aber alle Träger berücksichtigen z.B. primär familiäre Problemlagen, Alleinerziehende Elternteile insb. mit Berufstätigkeit/Ausbildung oder Geschwisterkinder. Bei der Kindertagespflege entscheiden die selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen eigenständig darüber, welche Kinder sie aufnehmen. Seitens der Fachberatung Kindertagespflege werden suchenden Eltern i.d.R. bis zu drei Vermittlungsvorschläge unterbreitet, bei denen die Wünsche der Eltern z.B. hinsichtlich der Betreuungszeiten berücksichtigt werden.

2. Frage:

Wie viele Kinderbetreuungsplätze aufgeschlüsselt nach Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege sowie U3 und Ü3 Kindern hält die Stadt für einen unterjährigen Eintritt beispielsweise aufgrund von Zuzug bereit? Wie hoch sind die Chancen für Eltern, die neu nach Mettmann ziehen, unterjährig einen Betreuungsplatz zum gewünschten Eintritt und zur gewünschten Betreuungsform zu erhalten?

Antwort:

Für zuziehende Familien mit ihren Kindern können im laufenden Kita-Jahr keine Plätze freigehalten werden. Familien, die nach Mettmann ziehen, können sich jedoch schon vor dem Wohnortwechsel vormerken lassen. Aufgrund der derzeitigen Kinderzahlen sind in Mettmann kontinuierlich alle Kita-Plätze belegt. Nur bei Platzkündigungen z.B. bei Wegzug können Plätze neu vergeben werden, wobei Kinder dann noch ggf. bis zum Ende des Kita-Jahres die Einrichtung weiterhin besuchen können. Auch sieht die Betriebskostenfinanzierung gem. KiBiz eine vollständige

Belegung der Plätze vor. Alle Kitas müssen daher ihre monatliche Belegung in „KiBiz-Web“ als Grundlage für die Berechnung der Betriebskostenzuschüsse einpflegen.

Ähnlich verhält es sich in der Kindertagespflege. Auch dort sind im Regelfall fast alle Plätze dauerhaft belegt. Möglichkeiten ergeben sich, wenn im laufenden Jahr noch neue Kindertagespflegestellen ihren Betrieb aufnehmen.

Die Chancen von zuziehenden Familien, im laufenden Betreuungsjahr einen Platz zu erhalten, sind somit aktuell äußerst gering.

3. Frage:

Haben Eltern in Mettmann aufgrund der hohen Auslastung und der angespannten Betreuungssituation praktisch die Möglichkeit zwischen dem Wunsch- und Wahlrecht im Sinne des §3 KiBiz NRW zu wählen?

Antwort:

Das Wunsch- und Wahlrecht soll den Eltern ermöglichen, zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen. Eltern haben im Rahmen dieser Kapazitäten das Recht, für ihr Kind ein Betreuungsangebot zu wählen, das ihren Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Das Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich nur auf tatsächlich vorhandene Plätze, das heißt, es steht unter dem Vorbehalt, dass in der gewünschten Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege auch tatsächlich Plätze zur Verfügung stehen. Aus Kapazitätsgründen ist es nicht möglich, dass alle Familien einen Platz in ihrer Wunscheinrichtung erhalten (z.B.: Kita Kirchendelle: 67 Kinder auf der Warteliste und 25 freie Plätze).

Kindertagespflege:

4. Frage:

Wie viele Ü3-Kinder befinden sich derzeit und voraussichtlich ab dem 1.8.2021 in der Kindertagespflege? Wie viele Eltern der Ü3-Kinder haben angezeigt, dass sie in eine Kindertageseinrichtung wechseln möchten? Kann allen Ü3-Kindern in Kindertagespflege ein Platz in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden? Wie viele Ü3-Kinder, die Bedarf für einen Kita-Platz angezeigt haben, müssen aufgrund nicht vorhandener Kitaplätze in der Kindertagespflege verbleiben?

Antwort:

Zum Stand 05.02.2021 und somit im aktuellen Betreuungsjahr gelten 21 Kinder in der Kindertagespflege als „Ü3-Kinder“, d.h. sie haben bis zum 31.10.2020 das dritte Lebensjahr vollendet.

Im nächsten Betreuungsjahr 2021/22 werden sich voraussichtlich noch 34 Ü3-Kinder (bis

31.10.2018 Erreichen des 3. Lebensjahres) in der Kindertagespflege befinden, die auch jetzt schon dort betreut werden. Davon wollen 11 in der Kindertagespflege verbleiben, 23 Kinder sind auf der Warteliste für einen Kita-Platz vermerkt.

Insgesamt wurde für 85 Kinder in der Kindertagespflege, die im nächsten Betreuungsjahr als Ü3-Kind gelten, eine Vormerkung für einen Kita-Platz vorgenommen. 64 dieser Kinder wechseln in die Kita.

Neben den noch verbleibenden Ü3-Kindern in der Kindertagespflege werden aktuell noch weitere Ü3-Kinder in Kindertagespflegestellen vermittelt. Diverse Kindertagespflegepersonen haben sich explizit bereit erklärt, Ü3-Kinder aufzunehmen. Aktuell geht die Fachberatung davon aus, noch ca. 20 Plätze an Ü3-Kinder vermitteln zu können.

5. Frage:

Wie oft wurden im Jahr 2020 in Mettmann tätige Kindertagespflegepersonen vom Fachdienst Kindertagespflege vor Ort aufgesucht?

Antwort:

Im Regelfall werden in jeder Kindertagespflegestelle im Jahr mindestens 2 Hausbesuche durchgeführt, darüber hinaus finden anlassbezogene Hausbesuche statt, z.B. bei pädagogischen Fragestellungen, Investitionskostenanträgen oder der Pflegeerlaubniserteilung. Im letzten Jahr wurden die Hausbesuche aufgrund der Corona-Pandemie und personeller Engpässe eingeschränkt, jedoch wurden bei besonderen Notwendigkeiten oder auf Wunsch der Kindertagespflegepersonen immer zeitnah Hausbesuche durchgeführt. Darüber hinaus fand ein engmaschiger Kontakt per Telefon oder Mail statt.

6. Frage:

Wie gestaltet sich derzeit die Vertretungssituation aufgrund von Urlaub, Krankheit etc. in der Kindertagespflege? Wie läuft das Stützpunktmodell? Müssen sich Kindertagespflegepersonen untereinander vertreten? Was bedeutet das für die Betreuung der Kinder und die räumliche Situation?

Antwort:

Derzeit sind zwei Erzieherinnen in Teilzeit für das Vertretungsangebot „Stützpunkt Kindertagespflege“ eingestellt. Um dem steigenden Bedarf gerecht werden zu können, wird noch eine dritte Erzieherin eingestellt werden. Die Vertretungsangebote finden größtenteils in den Räumlichkeiten des Stützpunktes statt. Die Mitarbeiterinnen vertreten ggf. auch in den Großtagespflegestellen. Vertretungen durch Kindertagespflegepersonen kommen nach Absprache mit der Fachberatung Kindertagespflege auch vor, in dem z.B. eine Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle, d.h. in deren Räumlichkeiten vertritt.

7. Frage:

Sind im Jahr 2020 Kinder unterjährig von der Kindertagespflege in eine Kita gewechselt? Wie wird der frei gewordene Platz in der Kindertagespflege kompensiert?

Antwort:

In Einzelfällen wechseln Kinder aus der Kindertagespflege auch im laufenden Kita-Jahr in die Kindertagespflege. Aufgrund der derzeitigen Nachfragesituation können freie Plätze im Regelfall zeitnah neu vergeben werden. Darüber hinaus sieht die Richtlinie (s. §7(3)) vor, dass bei einem vorzeitigen Wechsel eines Kindes in die Kita die laufende Geldleistung für maximal drei Monate weiter gezahlt wird, wenn seitens der Fachberatung kein neues Kind vermittelt werden kann.

8. Frage:

Wie schätzt das Jugendamt den Verbleib von Ü3-Kindern in der Kindertagespflege insbesondere im Kontext, dass die betroffenen Kinder unter Umständen keine oder nur wenige Freundschaften zu gleichaltrigen Kinder aufbauen/pflegen können? Haben die betroffenen Kindertagespflegestellen die Möglichkeit U3 und Ü3 Kinder räumlich zu trennen, um somit auch Rücksicht auf das unterschiedliche Schlafverhalten von jüngeren und älteren Kindern (Mittagsschlaf) nehmen zu können? Sind die betroffenen Kindertagespflegestellen räumlich sowie Einrichtungsmäßig (Spielzeuge etc.) auf Ü3-Kinder ausgelegt? Sorgt der Verbleib von Ü3-Kindern in der Kindertagespflege zu einem (künstlich) erzeugten Kapazitätsproblem für neue U3-Kinder, die ansonsten hätten neu aufgenommen werden können, wenn Ü-3 Kinder in eine Kita wechseln würden/könnten?

Antwort:

Diese Fragestellung muss differenziert betrachtet werden. Eine Beurteilung ist abhängig von der individuellen Entwicklung des Kindes, den Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle, den Kompetenzen/Schwerpunkten der Kindertagespflegeperson und selbstverständlich auch von der Altersmischung. Es gibt durchaus einige Kindertagespflegestellen die gerne mit Ü3-Kindern arbeiten und auch Eltern, die ihr Kind bewusst teilweise bis zur Einschulung in der Kindertagespflege belassen. Darüber hinaus werden auch ältere Kinder im Rahmen der Randzeitenbetreuung in der Kindertagespflege betreut. Letztendlich zeichnet sich die Kindertagespflege in Mettmann auch durch diese Flexibilität aus. Die Kindertagespflege kann sicherlich nicht die breite Angebotspalette einer Kindertageseinrichtung bieten, aber auch in der Kindertagespflege kann eine gute Förderung und Bildung von Ü3-Kindern stattfinden.

Problematisch ist im Einzelfall sicherlich, wenn aufgrund einer ungünstigen Altersmischung Spielpartner*innen fehlen. Seitens der Fachberatung Kindertagespflege wird aktuell im Rahmen der Vermittlung versucht, hier für eine möglichst gute Altersstruktur zu sorgen. Die räumlichen Voraussetzungen in der Kindertagespflege sind grundsätzlich so gestaltet, dass Kinder mit einem Ruhe- und Schlafbedürfnis –unabhängig vom Alter– die Möglichkeit zum Schlafen /Ruhen erhalten sollen. Für die Ausstattung der Kindertagespflegestelle ist in erster Linie die

Kindertagespflegeperson verantwortlich. Bei neuen Kindertagespflegestellen erfolgt –auf Wunsch– eine Beratung durch die Mitarbeiterinnen des Jugendamtes, bei der Beantragung investiver Zuschüsse erfolgt in jedem Fall eine Beratung im Rahmen der Antragsstellung. In Einzelfällen, wie z.B. 2019, als eine neue Großtagespflegestelle sich bereit erklärte, nur mit Ü3-Kindern zu starten, erfolgte eine finanzielle Unterstützung seitens des Jugendamtes für die noch notwendigen Ausstattungsgegenstände.

Mittlerweile wird auch gerade die Kindertagespflege als besonders geeignetes Betreuungsangebot für Ü3-Kinder in kleinen Gruppen mit neun Kindern z.B. in benachteiligten Stadtteilen des Ruhrgebietes gewertet, da in diesem Kontext eine sehr intensive sprachliche Förderung der Kinder und eine Kooperation mit den Eltern möglich ist (Nähere Infos hierzu z.B. unter: www.ruhrfutur.de).

Der aktuelle Verbleib von Ü3-Kindern in der Kindertagespflege führt dazu, dass auch nicht alle U3-Kinder den gewünschten Betreuungsplatz erhalten. Für eine erste deutliche Entlastung wird die Inbetriebnahme der Kita Spessartstraße in 2022/23 sorgen, in der überwiegend Ü3-Plätze angeboten werden.

9. Frage:

Für den Kita-Bereich legte das Land NRW zur Unterstützung während der Coronapandemie das Kita-Helfer Programm auf. Gibt es vergleichbare Unterstützung von Seiten des Landes oder der Stadt Mettmann für die Kindertagespflege? Gibt es finanzielle Unterstützung für die Kindertagespflege aufgrund der Mehrbedarfe (z.B. Hygieneartikel)?

Antwort:

Seitens des Landes wurden bisher zweimal Masken für Beschäftigte der Kitas und der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt. Aktuell 20 FFP2-Masken pro Kindertagespflegeperson und 40 Masken pro Kita-Gruppe.

Darüber hinaus gibt es bisher keine finanzielle Unterstützung seitens des Landes oder der Stadt Mettmann zur Anschaffung von Hygienematerial für die Kindertagespflegepersonen. In dem derzeitigen Entgelt von 5,50 Euro pro Stunde ist ein Anteil von 1,80 Euro für Sachaufwand enthalten, aus dem solche Aufwendungen aktuell finanziert werden müssen.

Die Möglichkeit, für sog. „Alltagshelferinnen“ Personalkostenzuschüsse des Landes in Anspruch zu nehmen, besteht für Kindertagespflegepersonen nicht.

Rechtliches:

10. Frage:

Wird die Vormerkung eines Kindes im System „myKita-VM“ oder die Anmeldung eines Kindes in einer Mettmanner Kita/Kindertagespflege vor Ort als Bedarfsanzeige im Sinne des §5 KiBiz NRW gewertet? Falls nein, wie können Eltern den Bedarf gesetzeskonform anzeigen?

Antwort:

Im System „MyKita-VM“ können sich Eltern über die einzelnen Kitas informieren und ihre persönlichen Daten eingeben. Kita-Leitungen können dann auf die seitens der Eltern eingegebenen Daten zurückgreifen, erkennen, welche Eltern sich für ihre Kita interessieren und ggf. auch Kontakt aufnehmen. Eine tatsächliche Vormerkung erfolgt erst dann, wenn seitens einer Kita-Leitung das Kind in dem hierfür von allen Einrichtungen genutzten Bearbeitungsprogramm „Kita-VM“ erfolgt ist, d.h., dass auf jedem Fall ein direkter Kontakt (persönlich, telefonisch, per Mail) zwischen der priorisierten Kita und den Eltern erforderlich ist. Mit der Vormerkung in Kita-VM wird der Betreuungsbedarf der Eltern für das Jugendamt erkennbar und entspricht den Vorgaben des § 5 KiBiz.

Parallel wird seitens der Fachberatung Kindertagespflege eine Warteliste gepflegt, die alle Kinder berücksichtigt, deren Eltern sich dorthin zwecks Vermittlung eines Platzes gewandt haben. Auch diese Meldung entspricht der Bedarfsanzeige gem. § 5 KiBiz. Eltern, die sich nur bei einer Kindertagespflegeperson bzgl. eines Platzes gemeldet haben, sind dem Jugendamt nicht bekannt.

11. Frage:

Wurden in den Jahren 2019 und 2020 gegen die Stadt Mettmann Klagen anhängig gemacht, die zum Ziel hatten, einen Kinderbetreuungsplatz einzuklagen oder einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen? Um wie viele Verfahren handelt es sich und wie sind diese ausgegangen?

Antwort:

Es haben keine Klageverfahren stattgefunden.

12. Frage:

Wurde gegen die Stadt aufgrund eines nicht angebotenen Betreuungsplatzes Schadensersatzansprüche (Verdienstaufschlag durch eigene Betreuung, Mehraufwand durch private Unterbringung oder längeren Anfahrtsweg) gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht? Wie vielen Ansprüchen wurde stattgegeben und wie hoch beläuft sich die Gesamtsumme in den Jahren 2019 sowie 2020?

Antwort:

Bisher wurden keine Schadensersatzansprüche von Eltern geltend gemacht.

Gez. Sucic